



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhorn 12, 20457 Hamburg

Projekt Dienstfahrradleasing

- per Email -

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Steckelhorn 12  
20457 Hamburg  
Telefon +49 40 428 31-1567/1311/1633

Ansprechpartner Martin Finzel, Ulrich Buchholz  
Hanna Hopf, Rainer Sterling

E-Mail dienstfahrradleasing-projekt-  
pa@personalamt.hamburg.de

17. Mai 2021

### Dienstfahrradleasing der Freien und Hansestadt Hamburg FHH-Bike - Das Dienstfahrrad

Inhalt des Rundschreibens:

Verfahrensdarstellung zum Dienstfahrradleasing - FHH-Bike - Das Dienstfahrrad

Adressaten des Rundschreibens:

Personalabteilungen der Behörden, Ämter und Landesbetriebe

Dieses Rundschreiben wird auch im Personalportal veröffentlicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Dienstherr bietet Ihnen die Möglichkeit, am Dienstfahrradleasing FHH-Bike teilzunehmen. Im Anschluss an einen kurzen Überblick über FHH-Bike werden Ziele, Prozesse, Teilnahmebedingungen und -möglichkeiten in diesem Rundschreiben einmal grundlegend erläutert.

Hamburg im Internet:  
<http://www.hamburg.de>

## **FHH-Bike - Das Dienstfahrrad - Ein kurzer Überblick**

Die durch den Senat umgesetzten Maßnahmen und Angebote des behördlichen Mobilitätsmanagements im Sinne einer Förderung klimaschützender und umweltgerechter Mobilität erhalten durch das Dienstfahrradleasing FHH-Bike einen weiteren Anreiz.

Der Dienstherr FHH als Leasingnehmer ermöglicht - in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister JobRad - berechtigten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern (im Weiteren Bedienstete) ihr Wunschfahrrad oder Pedelec bis 25 km/h (im Weiteren Fahrrad) auszuwählen. Dieses Fahrrad darf sowohl privat als auch dienstlich für die Dauer von 36 Monaten per Nutzungsüberlassungsvertrag auf Basis einer Besoldungsumwandlung (§ 3 Absatz 3 und 4 HmbBesG) genutzt werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Gehaltsumwandlung für die Tarifbeschäftigten der FHH bedürfen zunächst einer tarifvertraglichen Regelung auf Länderebene.

Berechtigte Bedienstete können sich über das Personalportal oder über den FHH-internen Zugangslink (<https://portal.jobrad.org/freieundhansestadthamburg/aEDVkztUNT.html>) im meinJobRad-Portal registrieren und sich dort ausführlich über Ansprüche, Verpflichtungen sowie JobRad-Fachhandelspartner informieren. Im Portal steht ebenfalls ein Online-Rechner zur Verfügung, der einen Einblick und eine Übersicht zu den voraussichtlich zu erwartenden Kosten gibt.

Bei FHH-Bike wird Ihnen das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen, Versicherungs- und Inspektionspaket von JobRad sind hierbei obligatorisch.

Nach erfolgreicher Registrierung wenden berechtigte Bedienstete sich an einen JobRad-Fachhandelspartner, weisen auf die gewünschte Nutzung von FHH-Bike hin und wählen ihr Fahrrad aus. Der Fahrradhändler erfasst den Teilnahmewunsch und die konkreten Angebotsdaten des Fahrrades im meinJobRad-Portal.

Nach Prüfung des Angebots kann der oder die Bedienstete im meinJobRad-Portal einen Nutzungsüberlassungsvertrag (zwischen dem Bediensteten und der FHH/Zentrum für Personaldienste) erzeugen, diesen digital bestätigen, einreichen und damit ein FHH-Bike beantragen. Hat die FHH den Bestellantrag geprüft und bestätigt, wird ein Einzelleasingvertrag (zwischen der FHH/ZPD und dem Leasinggeber) erzeugt und alle Dokumente werden automatisch zur Prüfung an JobRad weitergeleitet. Bei Richtigkeit und Vollständigkeit wird die Bestellung des Fahrrades beim Fachhändler ausgelöst, welcher dann die Abholung vom bzw. Lieferung an den Bediensteten veranlasst.

Die Leasingvertragslaufzeit ist mit 36 Monaten festgeschrieben. Die Besoldungsumwandlung beginnt gemäß Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem auf die Übernahme des Fahrrades folgenden Monat. Kommt es bereits vor Leasingbeginn zu einer Übergabe des Fahrrades, so ergibt sich eine Zahlungspflicht für die bzw. den berechnete/n Bedienstete/n abhängig von der entsprechenden Anzahl von Tagen.

Eine Kaufmöglichkeit des Fahrrades nach Ende der vereinbarten 36-monatigen Leasinglaufzeit ist nicht Bestandteil des Dienstfahrradleasings, da hierüber der Leasinggeber entscheidet. Vertraglich zugesichert werden darf ein Kaufangebot nicht, da dies den rechtlichen Regelungen zum Leasing zuwider laufen würde.

Detailliertere Informationen zu Ablauf und Verpflichtungen entnehmen Sie bitte dem sich anschließenden Rundschreiben. Ein Muster-Nutzungsüberlassungsvertrag ist im meinJobRad-Portal unter dem oben genannten Link ohne Registrierung einsehbar.

## 1 Begriffsbestimmungen

Das freiwillige Dienstfahrradleasing ist für Fahrräder und Pedelecs bis 25 km/h (im Weiteren Fahrrad) im Sinne von § 63 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) möglich, leasingfähiges Zubehör kann hierbei ebenfalls berücksichtigt werden.

Beteiligte sind:

- Leasinggeber: JobRad Leasing GmbH
- Leasingnehmer: Freie und Hansestadt Hamburg (FHH),
- berechnigte Personen: Beamtin/Beamter, RichterIn/Richter der FHH, die bzw. der freiwillig von FHH-Bike Gebrauch macht und der bzw. dem ein Fahrrad vom Leasingnehmer überlassen wird,
- Dienstleister: JobRad GmbH, Freiburg,
- Kooperationspartner des Dienstleisters (Fahrradfachhandel und Online-Anbieter).

Weitere Begriffe:

- meinJobRad-Portal - eine vom Dienstleister betriebene zentrale elektronische Plattform, über die insbesondere das Fahrrad beantragt werden kann, der Nutzungsüberlassungsvertrag abgeschlossen wird, Daten zum Fahrrad vorgehalten werden, über anstehende Inspektionen informiert wird und diese nach Abschluss dokumentiert werden sowie Schadensereignisse am Fahrrad an die Versicherung gemeldet werden.
- Nutzungsrate oder auch Umwandlungsrate - die monatliche Rate für die Überlassung des Fahrrads, einschließlich Versicherung und Mobilitätsgarantie, sowie Inspektion und auch etwaiger Zusatzleistungen wie Verpackung, Versand, Transportversicherung und Montagekosten- also der Betrag, um den im Rahmen der Besoldungsumwandlung die Bruttobezüge gemindert werden -.

## 2 Regelungsgegenstand

Der Leasingnehmer stellt den berechtigten Personen mit FHH-Bike eine Fahrradnutzung auf Grundlage der Besoldungsumwandlung zur Verfügung. Danach überlässt die FHH den berechtigten Personen Fahrräder für den dienstlichen und den privaten Gebrauch für einen Zeitraum von 36 Monaten. Der Leasingnehmer least die Fahrräder von dem Leasinggeber. Der Leasingnehmer behält von der Besoldung der berechtigten Personen einen Teil in Höhe der Kosten für die Fahrräder für deren Versicherung und Inspektion nach Maßgabe der Nummer 6.4 als monatliche Umwandlungsrate per Besoldungsumwandlung (§ 3 Absatz 3 und 4 HmbBesG) ein und bedient damit die Leasingraten. Gegenstand der Überlassung können alle Fahrräder nach Nummer 1 erster Absatz sein, die dem Leasingnehmer vom Leasinggeber angeboten werden. Dieses Rundschreiben regelt die Bedingungen, unter denen die berechnigte Person FHH-Bike in Anspruch nehmen kann, die Zuständigkeit in der Verwaltung sowie das Verfahren. Regelungen zum Fahrrad und zu dessen Überlassung, sowie die Rechte und Pflichten der berechtigten Person sind in dem Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem Leasingnehmer und der berechtigten Person festgeschrieben. Das Muster für den Nutzungsüberlassungsvertrag ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Rundschreibens.

### 3 Ziele

- 3.1 Die öffentliche Hand hat beim Klimaschutz eine allgemeine Vorbildfunktion, daher soll durch den abgeschlossenen Rahmenvertrag und der damit einhergehenden Förderung einer klimaschützenden und umweltgerechten Mobilität der Bediensteten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beigetragen werden. FHH-Bike ergänzt die seitens des Senats umgesetzten Maßnahmen und Angebote des behördlichen Mobilitätsmanagements. Die FHH bietet daher ihren Bediensteten ein wirtschaftlich attraktives und praxistaugliches Fahrrad-Leasing an, um ihre Vorbildfunktion beim Klimaschutz und der Luftreinhaltung weiter auszubauen. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Gehaltsumwandlung zum Zwecke des Dienstfahrradleasings für die Tarifbeschäftigten der FHH bedürfen einer tarifvertraglichen Regelung auf Länderebene. Aktuell ist daher die Teilnahme nur für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der FHH möglich.
- 3.2 Fahrräder als lokal emissionsfreie Verkehrsmittel dienen dem Klimaschutz und der Luftreinhaltung in vorbildlicher Weise. Mit FHH-Bike schafft der Dienstherr für seine Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter einen Anreiz, dienstlich und privat mehr und häufiger Fahrrad zu fahren und so einen aktiven Beitrag zu Klimaschutz und Luftreinhaltung zu leisten.
- 3.3 Radfahren ist eine körperliche Betätigung, die Kreislauf- und Skeletterkrankungen vorbeugt und helfen kann, psychische Belastungen abzubauen. Mit FHH-Bike schafft die FHH ein Angebot, um die Gesundheit ihrer Beschäftigten zu fördern.
- 3.4 Das Fahrradleasing im Wege der Besoldungsumwandlung hat in den letzten Jahren wachsende Verbreitung gefunden und wird zunehmend als Merkmal fortschrittlicher und attraktiver Arbeitgeber angesehen. Mit FHH-Bike steigert die FHH ihre Attraktivität als Arbeitgeber.

### 4 Zuständigkeiten und Verfahren

- 4.1 Zuständige Behörde für die Besoldungsumwandlung ist das Personalamt, Landesbetrieb Zentrum für Personaldienste (ZPD) gem. Anordnung über Zuständigkeiten bei Besoldungsumwandlungen für das Dienstfahrradleasing. Das ZPD vertritt die FHH gegenüber Leasinggeber und Dienstleister in allen Angelegenheiten.
- 4.2 Der Zugang zu FHH-Bike erfolgt über eine Registrierung im zugehörigen meinJobRad-Portal. Alle Verfahrensschritte, einschließlich des Abschlusses des Vertrags über die Nutzungsüberlassung des Fahrrads, erfolgen volldigitalisiert über dieses Portal bzw. per E-Mail.

### 5 Teilnahmeberechtigung

- 5.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung in einem aktiven und nicht unterbrochenen unmittelbaren Dienstverhältnis zur FHH stehen, soweit und solange hieraus ein Anspruch auf laufende Dienstbezüge gemäß § 2 Absatz 1 HmbBesG besteht. Diese Voraussetzung muss auch noch voraussichtlich mindestens für die dreijährige Dauer der Nutzung des Fahrrades andauern.

- 5.2 Die Teilnahmeberechtigung besteht unabhängig vom Beschäftigungsumfang (Teilzeit oder Vollzeit) sofern genügend Besoldung im Sinne des Mindest-/Selbstbehalts zur Umwandlung zur Verfügung steht.
- 5.3 Das Fahrrad muss innerhalb von Deutschland in Empfang genommen und auch zurückgegeben werden. Auch die Inspektionen sind von JobRad Fachhandelspartnern in Deutschland vorzunehmen.
- 5.4 Nicht teilnahmeberechtigt sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf (§ 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes, BeamStG).
- 5.5 Nicht teilnahmeberechtigt sind Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, deren Bezüge zum Zeitpunkt des Antrags auf Teilnahme an FHH-Bike von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind oder die Schuldnerinnen oder Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind. Dies gilt solange, wie die jeweiligen Gläubiger von der FHH, vertreten durch das ZPD, aus den Bezügen für die Person pfändbare Beträge verlangen können, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht wahrnehmen. Ebenfalls nicht teilnahmeberechtigt ist, wem zum Zeitpunkt des Antrags auf Teilnahme an FHH-Bike bekannt ist, dass dem ZPD eine Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung seiner Bezüge zugehen wird oder wer konkret damit zu rechnen hat, vor Ende des Leasingzeitraums Schuldner in einem Insolvenzverfahren zu werden.

## 6 Ausgestaltung

- 6.1 Zur Umsetzung von FHH-Bike hat der Leasingnehmer den Dienstleister beauftragt. Seinerseits arbeitet der Dienstleister mit den Kooperationspartnern (Fahrradfachhandel) zusammen. Aus dem Angebot der Kooperationspartner kann die nutzende Person ein Fahrrad im Preissegment zwischen 749 Euro und 10.000 Euro auswählen. Maßgeblich für die Wertgrenzen ist der Kaufpreis des Fahrrades. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer (UVP) hingegen, ist für die steuerliche Berücksichtigung heranzuziehen.
- 6.2 Zusammen mit dem Fahrrad können Zusatzleistungen (Verpackung, Versand sowie Versicherung des Versands und Montage) und auch Zubehör geleast werden. Das zur Auswahl stehende Zubehör ist dem »Infoblatt Leasingfähiges Zubehör JobRad« zu entnehmen, das im meinJobRad-Portal abgerufen werden kann.
- 6.3 Das Fahrrad wird durch den Leasingnehmer vom Leasinggeber geleast. Parallel zum Abschluss des Leasingvertrags schließt der Leasingnehmer mit der berechtigten Person einen Nutzungsüberlassungsvertrag und überlässt ihr oder ihm das Fahrrad für die Dauer von grundsätzlich (vergleiche Nummer 6.4 Satz 3) 36 Monaten (Überlassungszeitraum). Das Fahrrad wird ausschließlich in Verbindung mit der JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie und der JobRad-Inspektion zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen. Die JobRad-Inspektion kann alternativ auf Wunsch durch Auswahl des JobRad-FullService erweitert werden.
- 6.4 Die Umwandlungsraten, die von der nutzenden Person im Wege der Besoldungsumwandlung von der zuständigen Behörde (Nummer 4.1 Satz 1) monatlich einbehalten werden, beinhalten die Raten für das Fahrrad sowie für die JobRad-Vollkaskoversicherung, -Mobilitätsgarantie und -Inspektion bzw. -FullService. Die Besoldungsumwandlung beginnt mit der Bezügezahlung des auf die Übernahme des Fahrrads folgenden Monats und endet nach 36 Monaten.

Die Leasingdauer ist auf 36 Monate festgelegt. Erfolgt die Fahrradübergabe im Laufe des Vormonats, ergibt sich eine Zahlungspflicht für die bzw. den Berechtigte/n Bedienstete/n in Höhe der auf Tage

umgerechneten Umwandlungsrate als sog. Vormiete. Mit diesem Mehrbetrag wird die oder der Bedienstete im Rahmen der Besoldungsumwandlung regelmäßig zusammen mit der ersten regulären Leasingrate nach Übernahme des Fahrrads belastet.

Die Höhe der Umwandlungsrate für das gewünschte Fahrrad kann die berechtigte Person vorab unverbindlich mithilfe des Vergleichsrechners ermitteln, der über das meinJobRad-Portal erreicht werden kann. Zwecks Vergleichbarkeit mit einem Barkauf, bei dem möglicherweise keine Vollkaskoversicherung oder Mobilitätsgarantie und Inspektion enthalten sind, wird die Umwandlungsrate im Vergleichsrechner einmal einschließlich der Kosten für Vollkaskoversicherung, Mobilitätsgarantie und Inspektion und einmal ohne diese Kosten angegeben.

- 6.5 Jeder berechtigten Person wird jeweils nur ein Fahrrad überlassen.
- 6.6 Mit Zustandekommen des Nutzungsüberlassungsvertrags übernimmt die nutzende Person die unter Nummer 7 näher benannten Pflichten bezogen auf das von ihr ausgewählte und vom Leasingnehmer überlassene Fahrrad.
- 6.7 Zu den Pflichten der berechtigten Person gehört insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung einer monatlichen Umwandlungsrate an den Leasingnehmer als Gegenleistung für die Nutzungsüberlassung. Zur Erfüllung dieser Zahlungspflicht willigt die berechtigte Person mit dem Nutzungsüberlassungsvertrag ein, dass die Umwandlungsraten monatlich im Wege der Besoldungsumwandlung gemäß § 3 Absatz 3 und 4 HmbBesG von ihren Bruttobezügen einbehalten werden. Ein Widerruf der Einwilligung während des Überlassungszeitraums ist nicht möglich. Scheidet die nutzende Person während des Überlassungszeitraums aus dem aktiven Dienstverhältnis zur FHH aus, verpflichtet sie sich, diejenigen Kosten zu tragen, die dem Leasingnehmer dadurch entstehen, dass er gegenüber dem Leasinggeber den Leasingvertrag für das überlassene Fahrrad erfüllen muss, oder die infolge der Beendigung des Leasingvertrages entstehen. Auf die Regelungen für besondere Fälle in Punkt 10 wird verwiesen.
- 6.8 Mit Ablauf des Überlassungszeitraums gibt die berechtigte Person das Fahrrad dem Leasinggeber an dessen Sitz zurück. Andere Rückgabemodalitäten können im Einzelfall zwischen Dienstleister und berechtigter Person vereinbart werden. Die berechtigte Person kann aus der Teilnahme an FHH-Bike keinen Anspruch gegen den Leasingnehmer, den Dienstleister oder den Leasinggeber darauf ableiten, dass ihr nach Ablauf des Überlassungszeitraums ein Kaufangebot unterbreitet wird. Die Annahme von Kaufangeboten des Dienstleisters steht der berechtigten Person frei.

## 7 Pflichten

### 7.1 Gebrauchstauglichkeitsprüfung

Die berechtigte Person bestätigt mit der Übernahme des Fahrrads dessen Gebrauchstauglichkeit, Funktionsfähigkeit, Mängelfreiheit und vertragsgemäße Beschaffenheit. Die Übernahme erfolgt entweder unmittelbar vom Fachhändler oder im Falle der Versendung des Fahrrads vom Paketdienstleister bzw. Spediteur. Die Abholung beim Fachhändler ist nur mittels eines im Laufe des Antragsverfahrens generierten Abholcodes und in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass möglich. Bei Onlineversand des Fahrrads übersendet der Dienstleister eine E-Mail mit Bestätigungsbutton »Übernahme bestätigen«. Dort bestätigt die berechtigte Person die erfolgte Übernahme des Fahrrads vom Spediteur oder Frachtführer. Die berechtigte Person verpflichtet sich, das Fahrrad in der Zeit zwischen Bereitstellung des Fahrrads und der tatsächlich vollzogenen Übernahme nicht zu nutzen (Nutzungsverbot). Sofern die berechtigte Person bei der Übernahme

Mängel am Fahrrad feststellt, hat sie die Übernahme zu verweigern und gegenüber dem Kooperationspartner Nachbesserung oder Nachlieferung zu verlangen. Erkennt die berechnigte Person erst nach der Übernahme, dass eine oder mehrere Eigenschaften nach Satz 1 nicht vorliegen, hat sie dies unverzüglich mit dem Ziel der Nachbesserung oder Nachlieferung gegenüber dem Kooperationspartner anzuzeigen. Bei Mängeln nach Satz 7 und 8 hat die berechnigte Person außerdem unverzüglich den Dienstleister unter [abrechnung@jobrad.org](mailto:abrechnung@jobrad.org) und auch den Dienstherrn unter [dienstfahrradleasing@zpd.hamburg.de](mailto:dienstfahrradleasing@zpd.hamburg.de) zu informieren. Der Leasingnehmer tritt seine Mängelrechte einschließlich eventuell bestehender Garantieansprüche gegenüber dem Leasinggeber an die berechnigte Person ab. Die berechnigte Person ist verpflichtet, im eigenen Namen die ihr abgetretenen Mängelrechte und Garantieansprüche gegenüber dem Kooperationspartner geltend zu machen. Die berechnigte Person darf einen Mangel nicht selbst beheben, da sonst die Mängelansprüche hierfür erlöschen. Gegen den Leasingnehmer stehen der berechnigten Person keine Ansprüche und Rechte wegen Mängeln an dem Fahrrad zu.

## 7.2 Verkehrssicherheit

Die berechnigte Person ist verpflichtet, dass ihr überlassene Fahrrad nur bestimmungsgemäß zu nutzen und stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Dienstherr sowie der Leasinggeber sind nach Ankündigung gegenüber dem Bediensteten berechnigt, das Fahrrad zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

## 7.3 Inspektion und Wartung

Die berechnigte Person verpflichtet sich, jährlich eine Inspektion von einem vom Dienstleister autorisierten Fachhändler durchführen zu lassen. Die erste Inspektion ist vom 7. bis einschließlich zum 12. Monat nach Vertragsbeginn möglich, die zweite vom 13. bis einschließlich zum 24. Monat, die dritte vom 25. bis einschließlich zum 36. Monat. Details sind dem Merkblatt JobRad-Inspektion und ggfs. dem Merkblatt JobRad-FullService im meinJobRad-Portal zu entnehmen. Die Kosten hierfür sind in der Umwandlungsrate enthalten. Kosten für zusätzliche Dienstleistungen, Ersatz- oder Verschleißteile, die über den Wert der Inspektion oder den FullService hinausgehen, hat die berechnigte Person zu tragen und direkt zu zahlen. Im Übrigen wird auf Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Satz 1 fortfolgende verwiesen.

## 7.4 Sicherung gegen Diebstahl

Die berechnigte Person ist verpflichtet, das abgestellte Fahrrad mit einem qualitativ hochwertigen (UVP von mindestens 49 Euro inklusive Umsatzsteuer) Sicherheitsschloss (zum Beispiel Falt-, Panzer-, Ketten-, Kabel- oder Bügelschloss) am Fahrradrahmen an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand (zum Beispiel Laternenpfahl, Baum, verankerten Fahrradständer oder -bügel) gegen Diebstahl zu sichern. Die Sicherungspflicht besteht auch, wenn das Fahrrad in einem nicht abgeschlossenen Raum abgestellt wird oder wenn es in einem abgeschlossenen Raum abgestellt wird, der gemeinschaftlich genutzt wird. Die Pflicht zum Schutz gegen Diebstahl mit einem Sicherheitsschloss nach Satz 1 besteht auch dann, wenn sich das Fahrrad in Fahrradträgern befindet, die mit Verschluss gesichert an Kraftfahrzeugen angebracht sind; das Fahrrad ist dann am Fahrradträger zu sichern.

## 7.5 Veränderungen am Fahrrad

Veränderungen des Fahrrads sind nicht zulässig. Insbesondere sind Veränderungen oder Ergänzungen, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrrads führen (Tuning), untersagt. Ein Anbau/Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Pedalen, Klingel, Rückspiegel und/oder Tacho ist jedoch zulässig, sofern diese Teile im Vergleich zur

Erstausstattung mindestens gleichwertig sind. Das Eigentum bzw. Anwartschaftsrecht der bzw. des Bediensteten an allen zusätzlich eingebauten, fest mit dem Fahrrad verbundenen Gegenständen, insbesondere auch Ersatzteilen, geht mit dem Einbau auf den Leasinggeber als Eigentümer des Fahrrads über. Ausgebaute Gegenstände bleiben im Eigentum des Leasinggebers, soweit diese nicht durch mindestens gleichwertige Austauschteile ersetzt wurden. Macht die bzw. der Bedienstete bzgl. der Veränderungen von ihrem bzw. seinem Wegnahmerecht Gebrauch, so ist sie bzw. er zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet; andernfalls geht das Eigentum an den veränderten Bestandteilen ohne Ausgleichspflicht in das Eigentum des Leasinggebers über. Eventuelle Gegenrechte hat die bzw. der Bedienstete im eigenen Namen gegenüber dem Leasinggeber geltend zu machen.

## 7.6 Schadensmeldung

Die berechtigte Person ist verpflichtet, Schäden, die durch strafbare Handlungen (zum Beispiel Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Sachbeschädigung) entstanden sind unter Angabe der Fahrrad-Rahmenummer unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Der JobRad-Vollkaskoversicherung und auch dem Dienstherrn ist ein Versicherungsfall bis spätestens 3 Wochen nach seinem Eintreten zu melden.

Ablauf einer Schadensmeldung durch die berechtigte Person:

- Loggen Sie sich dazu im meinJobRad-Portal ein.
- Klicken Sie auf den Reiter „Meine JobRäder“ und anschließend auf den Antrag (KAU) des betroffenen JobRads.
- Notieren Sie sich die im Abschnitt „Leasing“ hinterlegte Leasingvertragsnummer.
- Ist keine Leasingvertragsnummer hinterlegt, notieren Sie sich stattdessen die ELV-Nummer.
- Klicken Sie anschließend oben auf derselben Seite auf „Versicherungsfall melden“.

Weitere Informationen zum Versicherungsumfang finden Sie in den Informationen zur Schadensmeldung im Merkblatt der JobRad GmbH »JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie«, das im meinJobRad-Portal einsehbar ist.

Die Zahlungspflicht der monatlichen Umwandlungsrate bleibt von dem Schadensereignis unberührt. Sofern es sich jedoch um Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder um einen Totalschaden des Fahrrads als Schadensereignis handelt, werden etwaige über den Monat des Schadens hinausgehende Leasingraten dem Leasingnehmer nach Abschluss der Prüfung durch den Leasinggeber gutgeschrieben und mit dem Bediensteten im Innenverhältnis verrechnet. In einem solchen Fall ist auch der Dienstherr in der Informationskette zu berücksichtigen.

## 7.7 Rückgabe

Bei Rückgabe an den Leasinggeber muss das Fahrrad mit den entsprechenden Originalteilen bei Übernahme in einem funktionsfähigen, ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zurückgegeben werden. Schäden am Fahrrad, die dem Leasingnehmer vom Leasinggeber oder dem Dienstleister belastet werden, hat die berechtigte Person dem Leasingnehmer zu ersetzen, es sei denn, sie beruhen auf einer Nutzung, die das übliche Maß nicht übersteigt. Ebenso hat die berechtigte Person fehlende Originalteile gleichwertig oder höherwertig zu ersetzen. Eventuelle Gegenrechte hat die berechtigte Person im eigenen Namen gegenüber dem Leasinggeber geltend zu

machen. Der Leasingnehmer tritt diesbezügliche Rechte an die berechnigte Person ab. Auf Nummer 11.3 Satz 1 fortfolgende wird hingewiesen.

## 7.8 Schadensersatz

Verletzt die berechnigte Person eine Pflicht aus dem Nutzungsüberlassungsvertrag, hat sie dem Leasingnehmer den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, außer die berechnigte Person kann nachweisen, dass dem Leasingnehmer keine oder geringere Kosten entstanden sind. Die aus dem Beamtenrecht abzuleitenden Disziplinarmaßnahmen bleiben unberührt. Im Übrigen wird auf Nummer 11.3 Satz 1 fortfolgende verwiesen.

## 8 Sicherheitsbelehrung

- 8.1 Beim Fahren mit dem überlassenen Fahrrad wird dringend empfohlen, einen geeigneten Schutzhelm und bei Dunkelheit retroreflektierende Bekleidungsstücke zu tragen.
- 8.2 Das überlassene Fahrrad ist in einem verkehrssicheren Zustand zu nutzen. Das Fahrrad darf nur im Straßenverkehr genutzt werden, wenn es die dafür notwendigen Voraussetzungen der StVZO erfüllt. Hierzu sind die Vorgaben im »Merkblatt zur Verkehrssicherheit« zu beachten, das im meinJobRad-Portal einsehbar ist.
- 8.3 Das Fahrrad darf nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln genutzt werden.

## 9 Rechte

- 9.1 Nach Ablauf des Überlassungszeitraums kann die berechnigte Person das Angebot von FHH-Bike erneut in Anspruch nehmen, dieselbe berechnigte Person kann jedoch nicht mit mehr als einem Fahrrad zeitgleich am Angebot FHH-Bike teilnehmen.
- 9.2 Neben der berechnigten Person, können Haushaltsangehörige der berechnigten Person das Fahrrad nutzen.
- 9.3 Die Nutzung von FHH-Bike umfasst auch die Leistungen der Vollkaskoversicherung, der Mobilitätsgarantie und der Inspektion. Vollkaskoversicherung und Mobilitätsgarantie erstrecken sich auch auf die in Nummer 9.2 genannten Personen. Geltungsbereich, Umfang, Gegenstand und Bedingungen der JobRad Mobilitätsgarantie und der Vollkaskoversicherung können im Merkblatt JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie im meinJobRad-Portal eingesehen werden.

## 10 Regelungen für besondere Fälle

### 10.1 Ausscheiden aus dem Dienst der FHH und Eintritt in den Ruhestand

Sofern die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechnigung gemäß Nummer 5.1 entfallen, enden der Nutzungsüberlassungsvertrag und die Besoldungsumwandlung. Die berechnigte Person zeigt ihr Ausscheiden aus dem Dienst rechtzeitig beim ZPD ([dienstfahrradleasing@zpd.hamburg.de](mailto:dienstfahrradleasing@zpd.hamburg.de)) an. Der Leasingnehmer bittet den Leasinggeber um vorzeitige Auflösung des Einzelleasingvertrages. Sofern der Leasinggeber dem Antrag auf Beendigung des Einzelleasingvertrages stattgegeben hat, tritt die Rückgabeverpflichtung ein. Das Fahrrad ist unverzüglich nach Ausscheiden aus dem Dienst der FHH von der berechnigten Person an den Leasinggeber

zurückzugeben. Die berechtigte Person ist verpflichtet, diejenigen Kosten zu tragen, die dem Leasingnehmer dadurch entstehen, dass er gegenüber dem Leasinggeber den Leasingvertrag für das überlassene Fahrrad erfüllen muss, oder die infolge der Beendigung des Leasingvertrages entstehen.

## 10.2 Beurlaubung ohne Bezüge, Eltern - und Pflegezeit

Soweit eine Zahlung laufender Bezüge nicht mehr stattfindet, die Voraussetzungen für die Teilnahmerechtigung gemäß Nummer 5.1 im Übrigen aber fortbestehen, bleibt der Nutzungsüberlassungsvertrag hiervon unberührt. Die Überlassung des Fahrrads bleibt bestehen. Der daraus entstehende geldwerte Vorteil ist weiterhin zu versteuern. Die Besoldungsumwandlung endet und wird für die Dauer der Zeit ohne Bezüge durch eine aktive Zahlungsverpflichtung ersetzt. Während dieser Zeit entfällt der steuerliche Vorteil durch die Besoldungsumwandlung.

## 10.3 Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz

Wird über das Vermögen der berechtigten Person ein Insolvenzverfahren eröffnet oder tritt anderweitig Zahlungsunfähigkeit ein, bleibt der Nutzungsüberlassungsvertrag hiervon unberührt.

## 10.4 Zahlungsverzug

Der Leasingnehmer kann den Nutzungsüberlassungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn keine Besoldungsumwandlung durchgeführt werden kann, und die berechtigte Person mit zwei aufeinanderfolgenden Gesamtnutzungsraten in Zahlungsverzug gerät. Fällige Zahlungsbeträge werden im Zwangsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

## 10.5 Diebstahl des Fahrrads, Schäden durch Vandalismus, Untergang des Fahrrads

Sämtliche dem Leasingnehmer entstehenden Kosten, die nicht durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind, sind von der berechtigten Person zu tragen und dem Leasingnehmer zu erstatten. Auf die Nummern 7.7 und 11.3 Satz 1 ff. wird hingewiesen.

# 11 Steuerliche Behandlung

## 11.1 Belastungsminderung

Die Umwandlungsrate, die auf Grundlage des § 3 Absatz 3 und 4 HmbBesG im Rahmen einer Besoldungsumwandlung von den Bruttobezügen einbehalten wird, mindert den steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn und damit die steuerliche Belastung der berechtigten Person.

## 11.2 Geldwerter Vorteil

Die Überlassung des Fahrrads auch zur privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) stellt einen geldwerten Vorteil dar. Nach § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG in Verbindung mit den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder zur steuerlichen Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern vom 9. Januar 2020 (BStBl I S. 174) ist der geldwerte Vorteil mit einem monatlichen Durchschnittswert zu bewerten und zu versteuern. Der monatliche Durchschnittswert beträgt ein Prozent eines auf volle 100 Euro abgerundeten

Viertels der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Steuerliche Bemessungsgrundlage ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.

Zur Verdeutlichung: Die unverbindliche Preisempfehlung eines Fahrrades z.B. 1000 Euro ist zu vierteln, das Ergebnis 250 ist auf volle 100 abzurunden, wodurch sich 200 Euro als Bezugsgröße für den geldwerten Vorteil ergeben. Hiervon ist ein Prozent - also 2 Euro als geldwerter Vorteil im Rahmen der Versteuerung anzusetzen. Dieser geldwerte Vorteil schließt die Vorteile aus der Vollkaskoversicherung, der Inspektion und der Mobilitätsgarantie ein. Werden mit dem Fahrrad Zusatzleistungen oder Zubehör im Sinne der Nummer 6.2 geleast, ist die steuerliche Bemessungsgrundlage um die um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreise am Abgabeort für dieses Zubehör (regelmäßig der Verkaufspreis) zu erhöhen.

### 11.3 Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung von der berechtigten Person selbst getragener Kosten auf den geldwerten Vorteil im Lohnsteuerabzugsverfahren ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen die berechnigte Person die Gesamtnutzungsrate an das ZPD zu zahlen hat (siehe Nummer 10.2). Diese Kosten können ausschließlich in der individuellen Einkommensteuererklärung der berechtigten Person geltend gemacht werden. Übersteigt die von der berechtigten Person zu leistende Gesamtnutzungsrate den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten.

### 11.4 Steuerliche Regelung bei Erwerb nach Ende des Überlassungszeitraums

Erwirbt die berechnigte Person nach dem Ende des Überlassungszeitraums das von ihr bzw. ihm bis dahin genutzte Fahrrad vom Dienstleister bzw. der Leasinggesellschaft zu einem geringeren Preis als dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG für ein solches Fahrrad, ist der Unterschiedsbetrag als Arbeitslohn von dritter Seite zu versteuern. Es ist nicht zu beanstanden, den üblichen Endpreis im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG eines Fahrrads, das der berechtigten Person aufgrund des Dienstverhältnisses nach dem Ende des Überlassungszeitraums übereignet wird, aus Vereinfachungsgründen mit 40 von 100 der auf volle 100 Euro abgerundeten steuerlichen Bemessungsgrundlage (siehe Nummer 11.2) anzunehmen. Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden. Die Besteuerung dieses geldwerten Vorteils wird gemäß § 37 b Absatz 1 EStG vom Dienstleister bzw. der Leasinggesellschaft vorgenommen.

### 11.5 Steuerliche Regelung bei Erwerb vor Ende des Überlassungszeitraums

Endet die Nutzungsüberlassung vor dem Ende des Überlassungszeitraums und erwirbt die berechnigte Person das von ihr bis dahin genutzte Fahrrad, ist im Einzelfall die Besteuerung des geldwerten Vorteils zu berücksichtigen.

## 12 Schlussbestimmungen

Dieses Rundschreiben tritt am 17. Mai 2021 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Projekt Dienstfahrradleasing